



ver.di • Paula-Thiede-Ufer 10 • 10179 Berlin

Ressort 03
ver.di Bundesverwaltung

Christian Hoffmeister
Gewerkschaftssekretär

Deutscher Bundestag
– Sekretariat des Verteidigungsausschusses –
Platz der Republik 1
11011 Berlin

*Fachbereich Öffentliche und private
Dienstleistungen, Sozialversicherung
und Verkehr*

Deutscher Bundestag
Verteidigungsausschuss

Ausschussdrucksache
20(12)640

13.11.2023 - 20/2471

5410

christian.hoffmeister@verdi.de
www.verdi.de

Zentrale: 030 - 69 56 - 0
Durchwahl: - 21 35
Fax: 030 - 69 56 - 35 51

13. November 2023

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Entfernung von verfassungsfeindlichen Soldatinnen und Soldaten aus der Bundeswehr sowie zur Änderung weiterer soldatenrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 20/8672)

Schriftliche Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) zur öffentlichen Anhörung am 13. November 2023

Vorbemerkung

Die Soldat*innen der Bundeswehr stehen in ihrer großen Mehrheit fest auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie bekennen sich zur Verfassung des Staates, dem sie dienen, und treten aktiv für diesen Staat und seine Verfassung ein. Diese Feststellung ist aus Sicht von ver.di unbedingt richtig und unterstützungswert.

Ebenso richtig ist die Aussage, dass extremistische Verhaltensweisen die Disziplin und die Ordnung in den Streitkräften gefährden und deren inneres Gefüge nachhaltig beeinträchtigen. Sie schädigen ebenso das Ansehen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit wie das öffentliche Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte.

ver.di sagt deshalb sehr deutlich, dass Soldat*innen, die nicht mit beiden Füßen auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen, keinen Platz in der Bundeswehr und in unserer Gesellschaft haben dürfen. Dies gilt insbesondere aber nicht ausschließlich für Verfassungsfeinde wie Rechtsextremist*innen oder Reichsbürger*innen. Verfassungsfeinde schneller aus der Bundeswehr zu entfernen ist also richtig und unterstützungswert.

Allerdings ist fraglich, ob der vorliegende Gesetzentwurf geeignet ist, dieses legitime Ziel zu erreichen. (1)

Unseres Erachtens gäbe es wirksamere Regelungsmöglichkeiten zur beschleunigten Entfernung von Verfassungsfeinden aus der Bundeswehr. (2)

(1) Hauptkritikpunkte

Eine bloße Entfernungsentscheidung durch Verwaltungsakt des Dienstvorgesetzten bei begrenzter Rechtsschutzmöglichkeit sieht ver.di kritisch.

- **Beschleunigung darf nicht zu Lasten eines fairen Verfahrens gehen**

Ein solches Verwaltungsverfahren genügt nicht den Anforderungen an ein förmliches, unparteiliches und die Fairness sicherndes Verfahren. Die bloße Verweisung auf den nachträglichen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz reicht insoweit nicht aus. Denn sie führt zu einer Verlagerung des Prozessrisikos auf die Soldat*innen und legt ihnen für die Zeit bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über ihre Klage wirtschaftliche und soziale Unsicherheiten und Nachteile auf.

Eine Entfernung von Soldat*innen mit einer Dienstzeit von mehr als vier Jahren und von Berufssoldat*innen per Verwaltungsakt ohne vorherige Differenzierung eines subjektiven Schuldvorwurfs in einem gerichtlichen Verfahren, kann bei nichtgeständigen oder schweigenden Soldat*innen eklatant die Unschuldsvermutung konterkarieren.

Dieser schnelle Verlust der Rechtsstellung und Alimentation kann nicht durch Verweis auf den überaus kostspieligen und langwierigen nachgelagerten Rechtsweg kompensiert werden.

Die Bundeswehr könnte fristlose Entlassungen künftig verzugslos und zunächst ohne gerichtsfesten Nachweis von Pflichtverletzung und Schuld aussprechen; eine gerichtliche Überprüfung auf Rechtmäßigkeit wäre den Betroffenen erst im Nachgang und – angesichts der Verfahrensdauern vor den Verwaltungsgerichten – nur in seltenen Fällen binnen eines Jahres möglich.

Dieses Prozessrisiko kann auch nicht durch die Gewährung eines Überbrückungsgeldes gem. § 86b SVG Entwurf bis zum bestandskräftigen Abschluss des Entlassungsverfahrens ausreichend aufgefangen werden.

Schließlich werden die Soldat*innen dem Risiko einer Stigmatisierung ausgesetzt, die fehlende Parität zwischen den Parteien wird verschärft und ein Schutz bei Manipulation nicht gewährleistet.

Schon seit langem gehört deshalb die Entfernung aus dem Soldat*innenverhältnis allein durch Gerichte zu den praktizierten Sicherungen der Soldat*innenschaft gegen die Willkür des Dienstherrn.

- **Kompetenz von Dienstvorgesetzten zum Nachweis extremistischer Einstellungen fraglich**

Nach dem Gesetzentwurf kann entlassen werden, wer nachweislich *"in schwerwiegender Weise Bestrebungen verfolgt"*, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Völkerverständigung richten oder auswärtige Belange Deutschlands gefährden " (§ 46 Abs. 2a).

Problematisch ist insbesondere der offene Tatbestandskatalog. Es bleibt unklar, wer in welchem Verfahren die nachweislich schwerwiegende Weise von extremistischen Handlungen feststellen soll.

Der Gesetzgeber schafft hier einen potentiell sehr weiten Gestaltungsspielraum, durch den Dienstherrn selbst festzulegen, in welchen Fällen eine Entlassung erfolgen kann. Die Folgen sind gravierend und man wird künftig auf den nachgelagerten Rechtsschutz verwiesen.

Laut Gesetzesbegründung soll die Bundeswehr auf bereits bestehende Verwaltungsstruktur und Expertise für Entlassungsverfahren zurückgreifen können. Es ist im Blick auf die Unschuldsvermutung, und den Beschäftigtenschutz allerdings problematisch, wenn Disziplinarvorgesetzte feststellen sollen, ob solche Tatbestände in schwerwiegender Weise erfüllt sind.

Tatsächlich haben wir in der Vergangenheit viele Vorfälle zu verzeichnen, die auf Grund von fehlender Kompetenz und verletzten Eitelkeiten bei den Dienstvorgesetzten über den Wehrdisziplinaranwalt an die Truppendienstgerichte herangetragen werden. Hier besteht einerseits eine Gefahr des Missbrauchs der Kompetenz zur Entscheidung über eine Entlassungsverfügung.

Darüber führen Unsicherheiten bei den Vorgesetzten im Zweifel auch zukünftig dazu, dass viele Fälle vorschnell als tatbestandsmäßig eingestuft werden und dadurch das behördliche Verfahren und das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten unangemessen verzögert wird. Dies führt in der Konsequenz zu einer längeren Phase der emotionalen, finanziellen und beruflichen Ungewissheit bei den Betroffenen. Außerdem wird letztlich verhindert, dass tatsächliche Verfassungsfeinde schneller als bisher aus dem Soldat*innenverhältnis entlassen werden können.

Selbst wenn man diese Kritik an dem Gesetzentwurf nicht teilen sollte, bleibt der Einwand, dass das Ziel einer beschleunigten Entfernung von verfassungsfeindlichen Soldat*innen hierdurch nicht erreicht wird.

ver.di bezweifelt, dass durch die Einführung eines bloß behördlichen Disziplinarverfahrens die Verfahren tatsächlich beschleunigt werden. Zumindest in Einzelfällen ist damit zu rechnen, dass das Verfahren eher verlängert wird.

Anstelle des gerichtlichen Disziplinarverfahrens mit erster Instanz vor dem Truppendienstgericht und Berufung vor dem Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts treten ein zweistufiges Verwaltungsverfahren (Verfügung und Beschwerde) und Anfechtungsklage, Berufung und ggf. Revision im Verwaltungsverfahren. Schon das bisherige Disziplinarverfahren zieht sich im Schnitt über vier Jahre. Ermittlungs-

und Überprüfungstiefe dürften schon aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit im
Verwaltungsverfahren nicht besonders unterschiedlich sein.

Anstatt die Verfahren aufgrund zu langer Dauer von den Truppendienstgerichten zu den
Verwaltungsgerichten zu schieben, könnte eine bessere Ausstattung von
Wehrdisziplinaranwaltschaft oder Truppendienstgerichten eine Alternative sein.

(2) Wirksamere Regelungsmöglichkeiten zur beschleunigten Entfernung von Verfassungsfeinden aus der Bundeswehr

ver.di vertritt die Auffassung, dass dem tatsächlich bestehenden Problem der überlangen
Verfahrensdauer auch im Rahmen des bestehenden Systems begegnet werden kann. Dieses
muss jedoch zielgerichtet an einzelnen Stellen nachgebessert werden.

Das Disziplinarrecht stellt schon jetzt alle erforderlichen Mittel bereit, um
Verfassungsfeind*innen aus dem Dienst zu entfernen und sie auch vorläufig des Dienstes zu
entheben, bis das Disziplinarverfahren abgeschlossen sind.

§§ 58, 63 Wehrdisziplinarordnung (WDO) ermöglichen bereits heute die Entlassung von
verfassungsfeindlichen Soldat*innen.

§ 55 Abs. 5 Soldatengesetz (SG) erlaubt es, Soldat*innen auf Zeit innerhalb der ersten vier
Jahre ihres Dienstes zu entlassen, *"wenn er seine Dienstpflichten schuldhaft verletzt hat und
sein Verbleiben in seinem Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das Ansehen der
Bundeswehr ernstlich gefährden würde."* In der Praxis ist § 55 Abs. 5 SG damit ein äußerst
weitgehendes Mittel.

Für die Dauer der Ermittlungen und auch des Verfahrens stehen der Bundeswehr mit dem
Verbot der Ausübung des Dienstes (§ 22 SG) sowie der vorläufigen Dienstenhebung (§ 126
Abs. 1 WDO) und ergänzender Maßnahmen wie dem Einbehalt von bis zu 50 % der
Dienstbezüge (§ 126 Abs. 2 WDO) hinreichend Instrumente zur Verfügung, schnell, effektiv
und auch öffentlich wahrnehmbar zu reagieren.

Der derzeitige § 126 Abs. 2 WDO entspricht insoweit in der Höhe der Gewährung eines
Überbrückungsgeldes wie es § 86b SG Entwurf vorsieht.

Anders als § 86b Abs. 6 SG Entwurf ist nachzeitigem Recht keine Erstattung von
Dienstbezügen durch den Soldaten bzw. die Soldatin nach bestandskräftigem Abschluss
eines Entlassungsverfahrens vorgesehen. Hier ließe sich allerdings über eine entsprechende
Ergänzung des § 127 WDO nachdenken, die den Ansatz des § 86b Abs. 6 Entwurf
entsprechend aufgreift.

Im Weiteren kann das derzeitige Verfahren durch konkrete Ansätze weiter beschleunigt und
effektiver ausgestaltet werden.

- **Beschleunigung/Professionalisierung des behördlichen Verfahrens**

Derzeitige überlange Verfahrensdauern sind vielfach durch eine verzögerte Sachbearbeitung
bei den Einleitungsbehörden, Wehrdisziplinaranwaltschaften und bei den
Truppendienstgerichten begründet.

Um eine Beschleunigung der gegenwärtig oft lang geführten Disziplinarverfahren zu erreichen, muss die Professionalisierung des behördlichen Disziplinarverfahrens forciert werden. Das erfordert beispielsweise eine Vertiefung der Ausbildung und Schulung von Disziplinarvorgesetzten vor Dienstantritt auf den entsprechenden Dienstposten. Außerdem sollte man sich die Frage stellen, ob Disziplinarvorgesetzte zur Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht auch entlastet werden sollten.

Das behördliche Verfahren könnte auch dadurch beschleunigt werden, dass die Zahl der Wehrdisziplinaranwält*innen spürbar erhöht wird. Auch gilt es, die Qualität der Personalakten, auf deren Basis Disziplinarmaßnahmen entschieden werden sollen, zu verbessern.

Mit Blick auf den in § 17 Abs. 1 WDO geregelten Beschleunigungsgrundsatz könnte eine Regelbeendigungsdauer für das behördliche Disziplinarverfahren festgelegt und der Einleitungsbehörde bzw. dem Dienstvorgesetzten aufgegeben werden, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten, wenn er länger braucht. Dies könnte beispielsweise durch die Benennung einer Frist zum Abschluss eines Disziplinarverfahrens in § 41 WDO erfolgen.

- **Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens**

Richtig ist, dass die Verfahrensdauern der gerichtlichen Disziplinarverfahren mit regelmäßig bis zu vier Jahren deutlich zu lang sind. Das aber geht in erster Linie auf die unzureichende Personalausstattung der Wehrdisziplinaranwaltschaften und vor allem der Truppendienstgerichte zurück, für die allein das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) verantwortlich ist; für eine bedarfsgerechte Anpassung der Personalausstattung ist kein gesetzgeberischer Eingriff erforderlich.

Die Truppendienstgerichte sind seit vielen Jahren überlastet. Das hängt damit zusammen, dass die Rechtspflege der Bundeswehr bereits vor zehn Jahren mit der Neuausrichtung der Bundeswehr sehr früh den Anteil der Kammern reduziert hat, sodass ab diesem Zeitpunkt im Grunde ein permanenter Überlauf an den dann noch vorhandenen Kammern stattgefunden hat. Die Konsequenz ist, dass in truppendienstgerichtlichen Verfahren regelmäßig nicht mit einer Entscheidung vor Ablauf von drei Jahren nach dem Vorfall zu rechnen ist. Es gibt einige wenige Fälle, in denen das schneller geht, aber ganz grundsätzlich ist die allgemeine Verfahrensdauer ungefähr drei bis vier Jahre.

Das BMVg hat neue Kammern eingesetzt, allerdings noch nicht vollständig besetzt, und natürlich braucht eine solche Kammer auch Zeit, bis sie volle Betriebstemperatur und Routine entwickelt hat, aber zumindest ist an der Stelle eine notwendige Maßnahme ergriffen worden.

Auch ließen sich die Truppendienstgerichte entlasten und die Verfahren beschleunigen, wenn man dort zu einer Senkung der Fallzahlen kommen würde. Mittlerweile sind die Gerichte mit jedem noch so kleinen Disziplinarverfahren beschäftigt. Das Gericht muss jede Aussage prüfen. Es liegen Jahr für Jahr 800 weitere Verfahren vor den Truppendienstgerichten (Nord, Süd, Ost und West). Die Welle wird bisher nicht abgebaut sondern nur verschoben in die nächsten Jahre.

Nicht jeder Sachverhalt muss vor dem Truppendienstgericht landen. Insofern ist die Stärkung der Führungsverantwortung, insbesondere der disziplinarischen Führungsverantwortung, hier ein ganz zentraler Baustein (innere Führung).

- **Prävention/Stärkung der Resilienz**

Heute kommen deutlich mehr junge Menschen in die Truppe, die mit politischen und historischen Zusammenhängen weniger vertraut sind. Sie sind weniger resilient gegenüber extremistischen Ansichten.

Prävention ist deshalb ein wichtiger Ansatz. Dabei ist für uns wichtig, dass der Persönlichkeitsbildung, insbesondere der politischen Bildung, und auch der Extremismusprävention eine besondere Bedeutung zukommt. Dies ist auch und gerade ein Thema für Personalauswahl und Personalrekrutierung.

Bei der Aus- und Fortbildung sind die Themenblöcke Erinnerungskultur sowie politische Bildung zu stärken. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes müssen populistischen, rassistischen und extremistischen Einflüssen gegenüber resilient sein. Diese Fähigkeit zu stärken, ist auch Aufgabe der Dienstherren. Sie müssen ihre Aus- und Fortbildungsprogramme entsprechend erweitern und Bildungsurlaub sowie Sonderurlaub wieder stärker genehmigen. Statt sich also nur auf die Folgenbeseitigung zu konzentrieren, sollte der Gesetzgeber die Ursachen in den Blick nehmen und diesen entgegenwirken.